

Satzung* der Handwerkskammer Südthüringen

in der Fassung vom 13. März 2006, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 17/2006, zuletzt geändert durch Beschluss der Vollversammlung vom 7. November 2023, genehmigt durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft am 21. November 2023; veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/2023 vom 11. Dezember 2023

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Vollversammlung
- § 5 Mitgliederzahl/Aufteilung nach Gruppen
- § 6 Stellvertretung
- § 7 Nachwahl
- § 8 Zuwahl
- § 9 Wahlprüfung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Sitzungen der Vollversammlung
- § 12 Einladung zur Vollversammlung
- § 12a Digitale Sitzungsformate, Beschlussfassung im Umlaufverfahren
- § 13 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit, Befangenheit
- § 14 Änderung der Tagesordnung, Niederschrift
- § 15 - entfallen -
- § 16 Wahlen zur Vollversammlung
- § 17 Geschäftsordnung
- § 18 Vorstand
- § 19 Wahl des Vorstandes
- § 20 Aufgaben des Vorstandes
- § 21 Vorstandssitzungen
- § 22 Ausschüsse
- § 23 Wahl der Ausschussmitglieder
- § 24 Beschlüsse der Ausschüsse
- § 25 Berufsbildungsausschuss
- § 26 Aufgaben des Berufsbildungsausschusses
- § 27 Beschlussfähigkeit
- § 28 Geschäftsordnung
- § 29 Gesellenprüfungsausschüsse
- § 30 Zwischenprüfungsausschüsse
- § 31 Abschlussprüfungsausschüsse
- § 32 Fortbildungsprüfungsausschüsse
- § 33 Meisterprüfungsausschüsse
- § 34 Bauausschuss
- § 35 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 36 Geschäftsführung
- § 37 Beauftragte
- § 38 Auskunftspflicht der Betriebe bei Überwachung der Berufsausbildung
- § 39 Auskunftspflicht der Betriebe bei Prüfung von Eintragungsvoraussetzungen
- § 40 Ordnungsgeld
- § 41 Haushaltsführung
- § 42 Rechnungslegung
- § 43 Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung
- § 44 Aufsicht
- § 45 Bekanntmachung
- § 46 In-Kraft-Treten

* In dieser Satzung und den daraus abgeleiteten Durchführungsordnungen wird für alle Funktionsträger und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts.

Präambel:

Aufgrund der §§ 105 Absatz 1 Satz 2, 106 Absatz 1 Nr. 14 und Absatz 2 der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl I Seite 3074), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und zur Förderung von Kleinunternehmen vom 24. Dezember 2003 (BGBl I Seite 2933) und Drittes Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 24. Dezember 2003 (BGBl I Seite 2934), hat die Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen am 21. November 2005 beschlossen:

Die von der Aufsichtsbehörde mit Genehmigung vom 18. Januar 1991 erlassene Satzung der Handwerkskammer Südthüringen, am 9. Dezember 1995 durch Beschluss der Vollversammlung neu gefasst (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/96 Seite 1809 folgende) und durch weitere Beschlüsse geändert, zuletzt durch Beschluss der Vollversammlung vom 21. Juni 2003, wird wie folgt geändert:

§ 1 Name, Sitz, Bezirk, Rechtsstellung

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen:

Handwerkskammer Südthüringen,

ihr Sitz ist in Suhl.

(2) Der Bezirk der Handwerkskammer Südthüringen umfasst die Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg und den Wartburgkreis sowie die kreisfreie Stadt Suhl.

(3) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber des Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes und die Gewerbetreibenden gemäß § 90 Absatz 3 und Absatz 4 HwO des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden.

§ 2 Aufgaben

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere,

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen dieser Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse im Handwerk zu erstatten,
3. die Handwerksrolle und das Verzeichnis der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes zu führen,
4. die Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung und berufliche Umschulung, insbesondere auch die überbetriebliche Ausbildung, zu regeln, Vorschriften hierfür zu erlassen und ihre Durchführung zu überwachen sowie eine Lehrlingsrolle und ein Verzeichnis der Praktikanten- und Umschulungsverträge zu führen, die Berufsausbildung durch Beratung der Auszubildenden und Lehrlinge (Auszubildenden) zu fördern und zu diesem Zweck Ausbildungsberater nach vorheriger Anhörung des Berufsbildungsausschusses zu bestellen, Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse zu errichten, Umschulungen und die Berufsausbildung körperlich, geistig und seelisch Behinderter durchzuführen,



5. eine Prüfungsordnung für Gesellen- und Abschlussprüfungen zu erlassen, Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen und Abschlussprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen nach Überprüfung ihrer hierfür erforderlichen Leistungsfähigkeit¹⁾ zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
 - 1) Die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnungen ist von folgenden Kriterien abhängig, die erfüllt sein müssen, wenn die Handwerkskammer von der Ermächtigung nach § 33 Abs. 1 Satz 3 HwO Gebrauch machen will:
 - a) die ordnungsgemäße Bildung eines Gesellenausschusses
 - b) die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Besetzung des Gesellenprüfungsausschusses
 - c) die kontinuierliche Abnahme von Gesellenprüfungen
 - d) die finanzielle Leistungsfähigkeit der Innung zur Übernahme der durch die Prüfungen stehenden Kosten
 - e) die ordnungsgemäße fachliche Durchführung der Gesellenprüfungen
 - f) die ordnungsgemäße Abnahme von vorgelegten Zwischenprüfungen
 6. eine Meisterprüfungsordnung zu erlassen, die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse für die zulassungspflichtigen Handwerke zu führen sowie Meisterprüfungsausschüsse für die zulassungsfreien Handwerke und die handwerksähnlichen Gewerbe zu errichten,
 7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Fachorganisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern sowie die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie Betriebsberater zu stellen,
 8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,
 9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, die Innungskrankenkassen und Kooperationseinrichtungen zu fördern,
 10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
 11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den kammerzugehörigen selbständigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
 12. Ursprungszeugnisse über in den Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,
 13. die Maßnahmen zur Unterstützung Not leitender Handwerker sowie Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
 14. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen übertragenen Aufgaben erfüllt werden.
- (2) Abs. 1 Ziffer 4 und 5 gilt für die Ausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Handwerksbetrieben oder handwerksähnlichen Betrieben durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.

- (4) Regelungen zur Berufsausbildung sowie Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung sollen die besonderen Verhältnisse von Behinderten berücksichtigen.

§ 3 Organe

- (1) Die Organe der Handwerkskammer sind:

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse.

- (2) Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Den Sachverständigen werden nach näherer Bestimmung des Vorstandes bare Auslagen ersetzt und für Zeitversäumnis eine Entschädigung gewährt.

§ 4 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein, die im Betrieb eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, Mitteilungen und Verhandlungen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach den von der Vollversammlung zu beschließenden Sätzen gewährt. Die Zahlung eines pauschalisierten Sitzungsgeldes sowie die Erstattung von Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgeld und andererbarer Auslagen ist zulässig. Die Arbeitnehmervertreter sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegen stehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu erstatten.

§ 5 Mitgliederzahl/Aufteilung nach Gruppen

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 24, und zwar 16 selbständige Handwerker und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 8 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die in solchen Betrieben beschäftigt sind.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe unter Berücksichtigung der Anzahl und der wirtschaftlichen Stärke der Betriebe sowie der Zahl der Auszubildenden wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

**Gewerbe gemäß der Anlagen A,
B1 und B2 der HwO**

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer¹⁾
I. Gruppe des Bauhauptgewerbes	2	1
<p>A: Brunnenbauer, Dachdecker, Gerüstbauer, Maurer- und Betonbauer, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutz-isolierer, Zimmerer, Betonstein- und Terrazzohersteller B1: Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden) B2: Asphaltierer (ohne Straßenbau), Bautrocknungsgewerbe, Betonbohrer und -schneider, Eisenflechter, Fuger (im Hochbau), Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau)</p>		
II. Gruppe des Ausbaugewerbes	6	3
<p>A: Elektrotechniker, Glaser, Installateur und Heizungsbauer, Klempner, Maler und Lackierer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Stuckateure, Tischler, Estrichleger, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Parkettleger, Raumausstatter, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, B2: Bodenleger, Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale), Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)</p>		
III. Gruppe der Handwerke für den gewerblichen Bedarf und des Kraftfahrzeuggewerbes	4	2
<p>Gruppe der Handwerke für den gewerblichen Bedarf A: Büchsenmacher, Chirurgiemechaniker, Elektromaschinenbauer, Feinwerkmechaniker, Glasbläser und Glasapparatebauer, Informationstechniker, Kälteanlagenbauer, Landmaschinenmechaniker, Metallbauer, Seiler, Behälter- und Apparatebauer, Böttcher, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, B1: Buchbinder, Drucker, Edelsteinschleifer und -graveure, Feinoptiker, Flexografen, Galvaniseure, Gebäudereiniger, Glas- und Porzellanmaler, Metallbildner, Metall- und Glockengießer, Modellbauer, Schneidwerkzeugmechaniker, Siebdrucker B2: Daubenhauer, Gerber, Getränkeleitungsreiniger, Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Holzblockmacher, Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung), Holzschindelmacher, Maskenbildner, Metallsägen-Schärfer, Metallschleifer und Metallpolierer, Muldenhauer, Plisseebrenner, Requisiteure, Rohr- und Kanalreiniger, Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren), Theater- und Ausstattungsmaler, Theaterkostümnäher, Theaterplastiker</p> <p>Gruppe der Kraftfahrzeuggewerbe A: Karosserie- und Fahrzeugbauer, Kraftfahrzeugtechniker, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Zweiradmechaniker</p>		
IV. Gruppe der konsumorientierten Gewerbe, bestehend aus Lebensmittelgewerbe, Gesundheitshandwerken und Handwerken für den privaten Bedarf	4	2
<p>Gruppe der Lebensmittelhandwerke A: Bäcker, Fleischer, Konditoren B1: Brauer und Mälzer, Müller, Weinküfer B2: Fleischzerleger, Ausbeiner, Innerei-Fleischer (Kuttler), Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör)</p> <p>Gruppe der Gesundheitshandwerke A: Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker, Zahntechniker</p> <p>Gruppe der Handwerke für den privaten Bedarf A: Boots- und Schiffbauer, Friseure, Schornsteinfeger, Steinmetzen und Steinbildhauer, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Orgel- und Harmoniumbauer,</p>		

B1: Bogenmacher, Fotografen, Geigenbauer, Gold- und Silberschmiede, Graveure, Handzuginstrumentenmacher, Holzbildhauer, Holzblasinstrumentenmacher, Keramiker, Klavier- und Cembalobauer, Korb- und Flechtwerkgestalter, Kürschner, Maßschneider, Metallblasinstrumentenmacher, Modisten, Sattler und Feintäschner, Schuhmacher, Segelmacher, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Textilreiniger, Uhrmacher, Vergolder, Wachszieher, Zupfinstrumentenmacher, Bestatter, Kosmetiker,
B2: Änderungsschneider, Appreteure, Dekateure, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Bügelanstalten für Herren-Oberbekleidung, Bürsten- und Pinselmacher, Dekorationsnäher (ohne Schaufensterdekoration), Fahrzeugverwerter, Fleckteppichhersteller, Handschuhmacher, Holzreifenmacher, Holzschuhmacher, Klavierstimmer, Kunststopfer, Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung), Schirmmacher, Schlagzeugmacher, Schnellreiniger, Steindrucker, Stoffmaler, Teppichreiniger, Textil-Handdrucker

1) Die Aufteilung der Vertreter der Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen.

Der Vollversammlung sollen insgesamt mindestens zwei selbstständige Gewerbetreibende und mindestens ein Arbeitnehmer der handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B, Abschnitt 2) angehören.

- (1) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist eine Zusammenfassung der in Absatz 2 genannten Gewerbegruppen möglich.
- (2) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die zu wählenden Mitglieder zur Vollversammlung dürfen bei der Wahl das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (3) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer bleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 6 Stellvertretung

Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die derselben Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für die Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

§ 7 Nachwahl

Scheidet im Laufe der Wahlzeit mehr als ein Viertel der Mitglieder einer Gruppe aus, die durch Stellvertreter nicht ersetzt werden können, so kann die Aufsichtsbehörde für den Rest der Wahlzeit eine Nachwahl der ausgeschiedenen Mitglieder und Stellvertreter anordnen. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen der Wahlordnung entsprechend.

§ 8 Zuwahl

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von höchstens drei sachverständigen Personen ergänzen. Die zugewählten sachverständigen Personen dürfen bei der Wahl das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Ein Drittel der sachverständigen Personen wird auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmersvertreter zugewählt.

- (2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.
- (3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Mitglieder der Vollversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 9 Wahlprüfung

- (1) Die Handwerkskammer prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder von Amts wegen.
- (2) Die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl eines Gewählten gemäß § 101 der HwO sowie die Ablehnung der Wahl gemäß § 102 der HwO obliegen dem Vorstand.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleiben vorbehalten:
 1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
 2. die Zuwahl der sachverständigen Personen,
 3. die Wahl des Hauptgeschäftsführers, seines ständigen Vertreters und der/des Geschäftsführer(s),
 4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
 6. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
 7. die dingliche Belastung von Grundeigentum und die Aufnahme von Anleihen,
 8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts,
 9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
 10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
 11. der Erlass von Ordnungen sowie der Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung,
 12. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
 13. die Festsetzung der den Mitgliedern der Kammerorgane zu gewährenden Entschädigung,
 14. die Änderung der Satzung,
 15. Erlass einer Beitragsordnung,
 16. Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung.

- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12, 14 bis 16 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; die Beschlüsse zu Nr. 5, 10 bis 12, 14 und 15 sind in dem für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen.

§ 11 Sitzungen der Vollversammlung

- (1) Die Handwerkskammer hält jährlich mindestens zwei ordentliche Vollversammlungen ab. Außerordentliche Vollversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Vollversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem Präsidenten beantragen.
- (2) Die Vollversammlungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ausgeschlossen werden; die Gründe hierfür sind in dem Beschluss festzulegen.

§ 12 Einladung zur Vollversammlung

- (1) Zu den Vollversammlungen lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Vollversammlung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Vollversammlung, der Vorstand und die Ausschüsse.
- (2) Die Einladung muss schriftlich erfolgen; sie ist außerdem in dem Mitteilungsblatt der Handwerkskammer zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 6) anzeigen; die gleiche Verpflichtung haben die Stellvertreter.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist zur Vollversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich einzuladen.
- (4) Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.

§ 12a Digitale Sitzungsformate, Beschlussfassung im Umlaufverfahren

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer kann durch Beschluss den Mitgliedern der Organe der Handwerkskammer ermöglichen,
1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Vorstand abzugeben.

Zu einer Sitzung oder Beschlussfassung eines Organs darf abweichend von anderslautenden satzungsrechtlichen Bestimmungen in Textform eingeladen werden. In der Einladung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

- (2) Der Präsident der Handwerkskammer kann durch Beschluss den Mitgliedern des Vorstandes ermöglichen,
1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
 2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidenten abzugeben.

In der Einladung zur Sitzung oder zur Beschlussfassung ist der Beschluss nach Satz 1 bekannt zu geben.

- (3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 oder des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2
1. ist ein Beschluss gültig, wenn
 - a) alle Mitglieder beteiligt wurden
 - b) mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme bis zu dem gesetzten Termin in Textform oder ihre Stimme in der Sitzung abgegeben haben und
 - c) der Beschluss mit der nach Gesetz oder der jeweiligen Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wurde,
 2. sind die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen nicht anzuwenden.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten für die Meisterprüfungsausschüsse nach § 33 entsprechend.

§ 13 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Stimmenmehrheit, Befangenheit

- (1) Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident.
- (2) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident eine Sitzung gemäß § 12 mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern nicht auf Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (4) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 14 Änderung der Tagesordnung, Niederschrift

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder den Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsident sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den Mitgliedern der Vollversammlung bzw. deren Stellvertretern zu übersenden.

§ 15

- entfallen -

§ 16 Wahlen zur Vollversammlung

- (1) Die von der Vollversammlung durchzuführenden Wahlen werden mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.
- (2) Für die Wahl des Vorstandes findet Abs. 1 Satz 1 Anwendung; im Übrigen gilt § 19.

§ 17 Geschäftsordnung

Die Vollversammlung regelt ihre Geschäftsordnung durch Beschluss.

§ 18 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmersvertreter) sein muss, und drei weiteren Mitgliedern, und zwar zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder anderem Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung.
- (2) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht Kreishandwerksmeister oder stellvertretender Kreishandwerksmeister sein.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben. Wiederwahl ist zulässig. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes dürfen bei der Wahl das 67. Lebensjahr nicht überschritten haben. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen; bis dahin kann sich der Vorstand durch Zuwahl ergänzen.
- (4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 19 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Vollversammlung in je einem besonderen Wahlgang mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden in besonderen Wahlgängen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt, Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Dabei darf die Wahl der Vizepräsidenten und weiterer Vorstandsmitglieder nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe.
- (3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des Wahlleiters im Sinne der Anlage C zur HwO, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 20 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer, der Präsident und der Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall ihre Vertreter, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Sind der Hauptgeschäftsführer und auch sein Vertreter verhindert, so ist eine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kammer durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen seiner Vertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied möglich. Die Geschäftsführung ist hiervon und über die getroffenen

Entscheidungen zu informieren. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus. Die Mitglieder des Vorstands haften der Handwerkskammer für pflichtgemäße Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

- (2) Die von der Handwerkskammer nach Gesetz und Satzung zu erfüllenden Aufgaben werden vom Vorstand wahrgenommen, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Satzungsbestimmungen oder eines Beschlusses der Vollversammlung die Aufgaben anderen Organen der Handwerkskammer übertragen sind. Der Vorstand kann einzelne Vorgänge dem Hauptgeschäftsführer zur selbständigen Erledigung überweisen.
- (3) Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer, im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern, unterzeichnet sein. Sind der Hauptgeschäftsführer und auch sein Vertreter verhindert, so ist eine Unterzeichnung durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch einen seiner Vertreter, und ein weiteres Vorstandsmitglied möglich. Die Geschäftsführung ist hiervon und über die getroffenen Entscheidungen zu informieren.
- (4) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer; insofern vertritt er die Handwerkskammer. Laufende Geschäfte der Verwaltung sind alle täglich anfallenden Verwaltungsarbeiten, die nach Art und Ausmaß regelmäßig wiederkehren.

§ 21 Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Präsident lädt mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung fermündlich erfolgen.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen teil, soweit es sich nicht um seine eigenen Angelegenheiten handelt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.
- (5) In eiligen Sachen kann ein Vorstandsbeschluss, wenn kein Mitglied widerspricht, auch schriftlich herbeigeführt werden.
- (6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.

§ 22 Ausschüsse

- (1) Die Handwerkskammer bildet folgende ständige Ausschüsse:
 1. einen Berufsbildungsausschuss
 2. Gesellenprüfungsausschüsse, Zwischenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
 3. Abschlussprüfungsausschüsse
 4. Fortbildungsprüfungsausschüsse
 5. Meisterprüfungsausschüsse nach § 2 Abs. 1 Nr. 6
 6. einen Rechnungsprüfungsausschuss
 7. einen Bauausschuss

- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vor zu beraten. Das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ der Handwerkskammer.
- (3) Die Vollversammlung kann die Bildung weiterer zeitweiliger Ausschüsse beschließen.

§ 23 Wahl der Ausschussmitglieder

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen gemäß § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für jedes Mitglied ist mindestens ein Stellvertreter zu wählen. Wiederwahl ist zulässig, wobei zur Wahl das 67. Lebensjahr nicht überschritten sein darf; § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 24 Beschlüsse der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen des § 27 beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und den Ausschussmitgliedern zuzustellen.

§ 25 Berufsbildungsausschuss

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs selbständige Handwerker, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen an.
- (2) Die selbständigen Handwerker werden von der Gruppe der selbständigen Handwerker, die Arbeitnehmer von der Gruppe der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Lehrer an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Stelle längstens für fünf Jahre als Mitglieder berufen. Wiederwahl bzw. erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.
- (4) Die gewählten Mitglieder können von denjenigen Mitgliedern der Vollversammlung, die für ihre Wahl zuständig sind, aus wichtigem Grund abgewählt werden. Die übrigen Mitglieder können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund von der zuständigen Behörde abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
Der Vorsitz wechselt jährlich.

§ 26 Aufgaben des Berufsbildungsausschusses

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.
- (2) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildung, der beruflichen Fortbildung und der beruflichen Umschulung (§§ 41, 42 und 42 a und 42 e bis 42 g HwO), ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahme und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
- (3) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.

§ 27 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.

§ 28 Geschäftsordnung

Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten § 43 Abs. 2 bis 6 und § 44 a HwO sowie § 25 Abs. 2 und 3 sowie § 26 dieser Satzung entsprechend.

§ 29 Gesellenprüfungsausschüsse

- (1) Für die Abnahme der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer nach Bedarf Prüfungsausschüsse. Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten. Die Handwerkskammer kann Handwerksinnungen ermächtigen, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten, wenn die Leistungsfähigkeit der Handwerksinnung die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sicherstellt. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.
- (2) Werden von einer Handwerksinnung Gesellenprüfungsausschüsse errichtet, so sind sie für die Abnahme der Gesellenprüfung aller Lehrlinge (Auszubildenden) der in der Handwerksinnung vertretenen Handwerke ihres Bezirks zuständig, soweit nicht die Handwerkskammer etwas anderes bestimmt.

§ 30 Zwischenprüfungsausschüsse

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für Ausbildungsberufe besondere Zwischenprüfungsausschüsse oder erklärt Ausschüsse im Sinne der §§ 29 oder 31 für zuständig. Im Übrigen gelten die Vorschriften über Gesellen- beziehungsweise Abschlussprüfungsausschüsse sinngemäß.

§ 31 Abschlussprüfungsausschüsse

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die nicht handwerklichen Ausbildungsberufe Abschlussprüfungsausschüsse. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 32 Fortbildungsprüfungsausschüsse

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf Fortbildungsprüfungsausschüsse. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

§ 33 Meisterprüfungsausschüsse

Die Handwerkskammer errichtet nach Bedarf für die einzelnen zulassungsfreien Handwerke und handwerksähnlichen Gewerbe Meisterprüfungsausschüsse.

Mehrere Handwerkskammern können bei einer von ihnen gemeinsame Meisterprüfungsausschüsse errichten. Es gelten die §§ 51 a ff HwO.

§ 34 Bauausschuss

Der Bauausschuss unterstützt den Vorstand durch Vorbereitung sach- und fachkundiger Entscheidungen hinsichtlich anstehender Bauinvestitionen und Rekonstruktionsmaßnahmen in kammereigenen Objekten. Der Ausschuss besteht aus vier selbständigen Handwerkern und zwei Arbeitnehmern. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

(2) Das Nähere ist in der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung geregelt.

§ 36 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der Handwerkskammer werden nach den Richtlinien des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Mitarbeitern geführt.

(2) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(3) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung ein ständiger Vertreter zu bestellen, der im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer hat; seine Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Beschäftigung des Hauptgeschäftsführers, seines ständigen Vertreters und der (des) Geschäftsführer(s) erfolgt im Angestelltenverhältnis aufgrund eines Dienstvertrages. Den Dienstvertrag des Hauptgeschäftsführers unterzeichnen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Den Dienstvertrag des ständigen Vertreters des Hauptgeschäftsführers sowie der (des) Geschäftsführer(s) unterzeichnen der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.

(5) Die Einstellung sowie Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse der weiteren Mitarbeiter erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln, sie sind durch Präsident und Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die Einstellung sowie Änderung und Beendigung der Dienstverhältnisse der leitenden Mitarbeiter erfolgt im Einvernehmen zwischen Vorstand und Hauptgeschäftsführer.

- (6) Der Vorstand der Handwerkskammer ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers. Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.
- (7) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich
- (8) Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teilzunehmen. Weder er noch die übrigen Mitarbeiter dürfen der Vollversammlung angehören. Der Hauptgeschäftsführer ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Beschlüsse, Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Handwerkskammer, die einen Verstoß gegen Gesetz oder Satzung darstellen, hat der Hauptgeschäftsführer in einer Niederschrift aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen.

§ 37 Beauftragte

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit der Einholung von Auskünften, mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung der von ihr erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 38 Auskunftspflicht der Betriebe bei Überwachung der Berufsausbildung

- (1) Die kammerzugehörigen Gewerbetreibenden haben der Handwerkskammer die zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsbildung und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften, Anordnungen und der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.
- (2) Die von der Handwerkskammer mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen sind befugt, zu dem in Abs. 1 bezeichneten Zweck die Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen bestimmten Räume oder Einrichtungen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat die Maßnahme nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.
- (3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

§ 39 Auskunftspflicht der Betriebe bei Prüfung von Eintragungsvoraussetzungen

- (1) Die in der Handwerksrolle beziehungsweise im Verzeichnis der Handwerkskammer eingetragenen oder einzutragenden Gewerbetreibenden sind verpflichtet, der Handwerkskammer die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen erforderliche Auskunft über Art und Umfang ihres Betriebes, über die Zahl der im Betrieb beschäftigten gelernten und ungelernten Personen und über handwerkliche Prüfungen des Betriebsinhabers und des Betriebsleiters sowie über die vertragliche und praktische Ausgestaltung des Betriebsleiterverhältnisses zu erteilen. Auskünfte und Informationen, die für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen nach Satz 1 nicht erforderlich sind, dürfen von der Handwerkskammer nicht, auch nicht für Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, verwertet werden.
Die Handwerkskammer kann für die Erteilung der Auskunft eine Frist setzen.
- (2) Die Beauftragten der Handwerkskammer sind nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 der Gewerbeordnung befugt, zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zweck Grundstücke und

Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahme zu dulden.
Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt.

- (3) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung (ZPO) bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (4) Sofern ein Gewerbetreibender ohne Angabe von Name und Anschrift unter einem Telekommunikationsanschluss Handwerksleistungen anbietet und Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er den selbständigen Betrieb eines Handwerks als stehendes Gewerbe entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung ausübt, ist der Anbieter der Telekommunikationsdienstleistung verpflichtet, den Handwerkskammern auf Verlangen Namen und Anschrift des Anschlussinhabers unentgeltlich mitzuteilen.

§ 40 Ordnungsgeld

- (1) Die Handwerkskammer kann Zuwiderhandlungen gegen die von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Vorschriften oder Anordnungen Ordnungsgeld bis zu fünfhundert Euro festsetzen.
- (2) Das Ordnungsgeld muss vorher schriftlich angedroht werden. Die Anordnung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes sind dem Betroffenen zuzustellen.
- (3) Gegen die Androhung und die Festsetzung des Ordnungsgeldes steht dem Betroffenen der Verwaltungsrechtsweg offen.
- (4) Das Ordnungsgeld fließt der Handwerkskammer zu. Es wird auf Antrag des Vorstandes der Handwerkskammer nach Maßgabe des § 113 Abs. 3 Satz 1 HwO eingezogen und beigetrieben.

§ 41 Haushaltsführung

- (1) Das Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.
- (4) Zu anderen Zwecken als zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge erhoben, noch darf Vermögen der Handwerkskammer verwendet werden.

§ 42 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
- (2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.
- (3) Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer, die durch Beschluss der Vollversammlung bestimmt wird (§ 10 Abs. 1 Ziffer 6). Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 43 Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung

- (1) Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung und die Erteilung der Entlastung die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.
- (2) Der Vorstand hat die jährliche Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung und deren Übermittlung an die Vollversammlung zu sichern.

§ 44 Aufsicht

Die Staatsaufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

§ 45 Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer erfolgen auf der Internetseite der Handwerkskammer – www.hwk-suedthueringen.de – unter dem Stichwort „Rechtsgrundlagen“. Ergänzend wird in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe der Handwerkskammer Südthüringen, auf die Bekanntmachung im Internet hingewiesen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Bezeichnung der Rechtsvorschrift, das Datum des Inkrafttretens, die Fundstelle auf der Internetseite der Handwerkskammer sowie die Möglichkeit einer Versendung der Bekanntgabe auf Wunsch eines Kammermitglieds veröffentlicht werden.
- (2) Die Satzung und ihre Änderungen sind außerdem in dem amtlichen Organ der für den Sitz der Handwerkskammer zuständigen höheren Verwaltungsbehörde bekannt zu machen.

§ 46 In-Kraft-Treten

- (1) Die Neufassung der Satzung tritt am ersten Tage des auf die Bekanntmachung gemäß § 105 Absatz 4 der HwO im Thüringer Staatsanzeiger folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Sie wird zuvor gem. § 106 Absatz 2 HwO nach Genehmigung durch die oberste Landesbehörde in der Deutschen Handwerkszeitung veröffentlicht.
- (3) Die Genehmigung der Satzungsänderung erfolgte durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit mit Bescheid vom 22. Februar 2006 (Az. 239-3312/1-).
- (4) Vorstehende Satzung in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 21. November 2005 wird hiermit ausgefertigt.